

Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei
(Leitung)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751012
E-Mail:

wsp@polizei.berlin.de
Internet:
<http://www.polizei.berlin.de>

Wache West
(Ober- und Unterhavel)

Mertensstraße 140
13587 Berlin-Spandau
Tel.: (030) 4664 751160

Wache Mitte
(Innerstädtische Gewässer)

Neues Ufer 1
10553 Berlin-Tiergarten
Tel.: (030) 4664 751260

Wache Ost
(Gewässer im Südosten)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751360

Alle Rechte bei:
Der Polizeipräsident in Berlin
Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Luftbrücke 6

Realisation:
PPr St IV 2112
Polizeiliche Veröffentlichungen

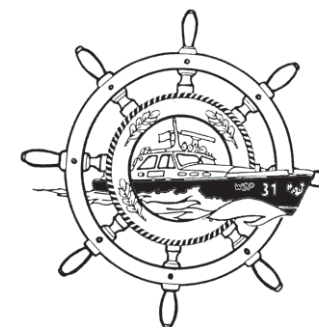
Redaktion und Gestaltung:
Wasserschutzpolizei Berlin

Eigendruck im Selbstverlag
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet;
Beleg erbeten.

März 2021

Wasserschutzpolizei Berlin

Alkohol im Schiffsverkehr



Was viele nicht wissen:

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Trunkenheit gelten nicht nur an Land, sondern auch auf den Wasserstraßen!

Des Weiteren können Trunkenheitsgrade, welche keinen Straftatbestand erfüllen, als Schifffahrtsordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Das hat seinen Grund:

Immer noch verunglücken Verkehrsteilnehmer infolge Trunkenheit im Bereich der Schifffahrt mit schwersten Folgen.

Bereits eine geringe Blutalkoholkonzentration kann die Aufmerksamkeit, das Konzentrations- und Reaktionsvermögen, die Sehschärfe sowie das räumliche Sehvermögen beeinträchtigen. Dazu kann es zu einer Selbstüberschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit kommen, was wiederum ein umsichtiges Verhalten im Schiffsverkehr verhindern würde, d. h. ein „vorausschauendes Fahren“, ein Wahrnehmen ev. Schifffahrtshindernisse wäre nur noch bedingt möglich.

Eine Trunkenheit im Schiffsverkehr kann sowohl in der Berufs- als auch in der Sport-schifffahrt vorliegen. Alle Wasserfahrzeuge, egal welcher Art und Größe, ob maschi-nell angetrieben, einschließlich Wassermotorräder, oder nicht motorisiert (Kanus, Paddelboote) dürfen unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder Drogen nicht geführt werden.

Die WSP ist rund um die Uhr präsent!

Durch intensive Prävention und Information klären die Mitarbeiterinnen und Mitar-beiter der Wasserschutzpolizei über die Folgen des Konsums von Alkohol und Drogen beim Führen eines Fahrzeugs (Wasserfahrzeugs) auf.

Gezielte Kontrollen sollen ein „Umdenken“ bei den „Unverbesserlichen“ zum Schutz der Wassersporttreibenden und Erholungssuchenden auf den Wasserstraßen bewir-ken.

Besteht der Verdacht einer rechtserheblichen Alkoholbeeinflussung wird zur Siche-rung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens die Feststellung der Alkohol-konzentration herbeigeführt.

Dieses erfolgt entweder mit einem beweissicheren Atem-Alkoholtest oder mit einer Blutentnahme.

Rechtsfolgen:

Straftat gemäß § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)

Die absolute Fahruntüchtigkeit beginnt bei 1,1 ‰ Alkohol im Blut, es bedarf keiner weiteren Ausfallerscheinungen.

Eine relative Fahruntüchtigkeit liegt vor, wenn bei einem Blutalkoholwert von unter 1,1‰ noch zusätzlich alkoholtypische Ausfallerscheinungen hinzukom-men. Die relative Fahruntüchtigkeit kann bei einem Blutalkoholwert von 0,3 ‰ beginnen

Straftat gemäß § 315a StGB (Gefährdung des Schiffsverkehrs)

Wenn ein Schiffsführer infolge alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, sein Fahr-zeug sicher zu führen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, dann handelt er strafbar.

Der Promillewert der Blutalkoholkonzentration spielt keine Rolle, wenn es zu einer Gefährdung oder gar Schädigung gekommen ist!

Ordnungswidrigkeit gemäß § 1.02 Nr. 7 BinSchStrO (Schiffsführer)

Der Schiffsführer darf nicht durch die Einwirkung von Alkohol beeinträchtigt sein. Bei 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei 0,5 ‰ oder mehr Alkohol im Blut (bis 1,09 ‰) oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem-oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, ein Fahrzeug zu führen.

Für die Ordnungswidrigkeit ist entscheidend, dass zu dem Promillewert keine Aus-fallerscheinungen hinzukommen und keine Gefährdung oder Schädigung vorliegen.

Achtung:

Die genannten Werte gelten sowohl für den Schiffsführer als auch für

die Person, die vorübergehend selbstständig Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.

Die Wasserschutzpolizei appelliert an Sie als verantwortungsbewusste Wasser-sportler und Freizeittreibende auf dem Wasser:

Beim Führen eines Fahrzeugs

Hände weg von

Drogen und Alkohol!